

Anlage 2: Mastschweinehaltung (MS) – Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1 Begriffsbestimmungen und GV-Werte

¹Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutztV.

²Es gilt folgender GV-Wert pro Tier:

Mastschwein: 0,16 GV

2 Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die im Verpflichtungszeitraum mit einem Lebendgewicht > 90 kg vermarkteten Mastschweine, die in einer Betriebsstätte bzw. in einem Betrieb über die gesamte Mastdauer besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. ²Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu führen. ³Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Mastschweinen übereinstimmen.

3 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 23,00 € pro im Verpflichtungszeitraum vermarktetem Mastschwein als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe der Zuwendung beträgt 23 € pro vermarktetem Mastschwein.

3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁴Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

⁵In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Platzvorgaben Außenklimaställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Mastschwein	davon Liegefläche je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,6 m ²	0,3 m ²
über 50 bis 110 kg	1,3 m ²	0,6 m ²
über 110 kg	1,5 m ²	0,9 m ²

⁶Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in Tabelle 2 angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. ⁷Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein. ⁸Mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall muss planbefestigt, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Tabelle 2: Platzvorgaben Auslaufställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall je Mastschwein	Mindestbodenfläche Auslauf je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,5 m ²	0,3 m ²
über 50 bis 110 kg	1,0 m ²	0,5 m ²
über 110 kg	1,5 m ²	0,8 m ²

⁹Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. ¹⁰Dies kann auch mit Einstreu sichergestellt werden.

¹¹Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ¹²Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein. ¹³Zusätzlich muss das Wühlbedürfnis der Mastschweine befriedigt werden. ¹⁴Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁵Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.